

Richtlinie für den Aufgriff und die Verwertung von Dienstertfindungen an der Technischen Universität Graz

Gemäß Universitätsgesetz 2002 § 106 Abs. 2 und 3 stehen Dienstertfindungen (Def. lt. PatG § 7 Abs. 3)*, die an einer Universität im Rahmen eines öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses (der Begriff bezieht sich auf Lehrlinge, nicht auf Studierende) zum Bund oder zur Universität gemacht werden, der Universität zu. Die Universität kann Dienstertfindungen für sich in Anspruch nehmen und die Rechte daran auch an Dritte weitergeben. Die Universität ist verpflichtet, die ErfinderInnen binnen drei Monaten nach Meldung der Erfindung von einem Aufgriff zu informieren und im Falle eines Aufgriffs eine angemessene Vergütung an die ErfinderInnen zu leisten.

Folgende Vorgehensweise betreffend Dienstertfindungen an der Technischen Universität Graz ist anlässlich des Inkrafttretens des UG2002 mit 1. Januar 2004 vorgesehen (vgl. auch Ablaufschema Erfindungsmeldung, Abb. 1):

1. Alle Erfindungen, die zum Teil oder zur Gänze von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Technischen Universität Graz gemacht werden, sind von der Erfinderin oder dem Erfinder der Technischen Universität Graz zu melden.
2. Meldepflichtig sind alle in einem Anstellungsverhältnis zur Technischen Universität Graz stehenden Personen. Studierende, DiplomandInnen und DissertantInnen sowie andere an der TU Graz tätige Personen ohne Dienstverhältnis zur Technischen Universität Graz erhalten die Möglichkeit, ihre Erfindungen an die TU Graz zu übertragen. Die Bedingungen für einen eventuellen Aufgriff werden in Einzelverträgen definiert.
3. Die Meldung der Erfindung erfolgt mit dem Erfindungsmeldungsformular, das unter http://itp.tugraz.at/Archiv/IPR/Dienstertfindung_Formular.pdf verfügbar ist, an die Servicestelle IPR, Patente und Forschungssupport des Vizerektorates für Forschung und Technologie der Technischen Universität Graz. Das ausgefüllte Erfindungsmeldungsformular kann postalisch, in datenlesbarer Form, oder per Fax unter der Nummer 0316-873-8677 ggf. mit Kopien von Drittmittelverträgen eingereicht werden. Die Erfinderin oder der Erfinder erhält nach Eingang der Meldung eine schriftliche Bestätigung.
4. Das Eingangsdatum der vollständigen Erfindungsmeldung wird im Erfindungsmeldungsformular eingetragen und das Rektorat wird von diesem Datum an innerhalb von sechs Wochen (im Fall besonderer Verzögerungen längstens innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Monaten) der Erfinderin oder dem Erfinder über einen Aufgriff der Dienstertfindung Mitteilung machen.
5. Die Servicestelle IPR, Patente und Forschungssupport prüft gemeinsam mit den ErfinderInnen die Patent- und Marktfähigkeit der Erfindung. Für diese Beurteilung können weitere Experten bzw. Patentverwertungsagenturen herangezogen werden.
6. Bis zur Entscheidung der Technischen Universität Graz, bzw. bei Aufgriff bis zur Patentanmeldung ist die Erfindung von den ErfinderInnen geheim zu halten. Auch alle mit der Bearbeitung der Erfindungsmeldung involvierten MitarbeiterInnen, sowie externe Experten sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

7. Für den Fall, dass aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen Dritte Rechte an der Erfindung haben, muss die Technische Universität Graz die Verwertungsrechte im vereinbarten Umfang an den Vertragspartner übertragen. Bei Verträgen, die vom Institut unter dem UOG 1993 abgeschlossen wurden, übernimmt die Technische Universität Graz als Rechtsnachfolger des Institutes alle Rechte und Pflichten. Für Neuabschlüsse gilt: die für den Abschluss von Verträgen berechtigten Personen haben bereits vor Vertragsabschluss darauf zu achten, dass die Verwertungsrechte genau definiert sind, vertragliche Fristen für Mitteilungen über Inanspruchnahme von Erfindungen der Vertragspartner eingehalten werden und dass Regelungen über Vergütungen (inkl. Erfindervergütungen) festgelegt werden. Da sämtliche Verträge die Interessen der TU Graz bestmöglich berücksichtigen müssen, ist die juristische Unterstützung der TU Graz in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus gelten die Richtlinien für Forschungsprojekte, insbesondere für die Meldung und Prüfung laut Vollmachten und Richtlinien Handbuch der Technischen Universität Graz zum Universitätsgesetz 2002.
8. Werkverträge müssen Bestimmungen zum Schutz geistigen Eigentums enthalten. Es ist zu beachten, dass Regelungen über Nutzungsrechte an Forschungsergebnissen, Erfindungen, eventuelle Abgeltung von Erfindungen, Publikationsrechte und Nutzungsrechte über die Verwendung der Ergebnisse für eigene wissenschaftliche Zwecke enthalten sind. Auskünfte dazu erteilt die Rechtsabteilung der Technischen Universität Graz.
9. Entscheidet sich die Technische Universität Graz für den Aufgriff der Dienstfindung, wird gemeinsam mit den ErfinderInnen und unter eventueller Zuziehung einer Patentverwertungsagentur eine Verwertungsstrategie festgelegt. Die Patentkosten werden von der Technischen Universität Graz als Dienstgeber bzw. von externen Verwertungspartnern getragen.
10. Wenn es sich bei der Erfindung um keine Dienstfindung handelt, bzw. die Universität sich gegen einen Aufgriff der Dienstfindung entscheidet, liegt das Recht auf die Erfindung bei dem Erfinder oder der Erfinderin.
11. Verwertet die Technische Universität Graz die Erfindung, so steht den ErfinderInnen der Universität eine Erfindervergütung zu (PatG. § 7 Abs. 3). Diese wird fällig, sobald es zu Einkünften (z. B. Lizenzeinnahmen oder Optionsgebühren) aus der Verwertung der Erfindung kommt. Mit den ersten Einnahmen werden die mit der Verwertung anfallenden Kosten gedeckt (Patentierungskosten etc.). Unter Vorbehalt allfälliger Rückerstattungen an Dritte werden die restlichen Einnahmen den ErfinderInnen, dem Institut (zur vorrangigen Nutzung durch den Arbeitsbereich der ErfinderInnen) und der Technischen Universität Graz zu gleichen Teilen (je 1/3) zugesprochen.

*** Definition der Dienstfindung laut Patentgesetz § 7 Abs. 3:**

„Eine Dienstfindung ist die Erfindung eines Dienstnehmers, wenn sie ihrem Gegenstande nach in das Arbeitsgebiet des Unternehmens, in dem der Dienstnehmer tätig ist, fällt und wenn

- a) entweder die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstnehmers gehört oder*
 - b) wenn der Dienstnehmer die Anregung zu der Erfindung durch seine Tätigkeit in dem Unternehmen erhalten hat oder*
 - c) das Zustandekommen der Erfindung durch die Benützung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel des Unternehmers wesentlich erleichtert worden ist.“*
-

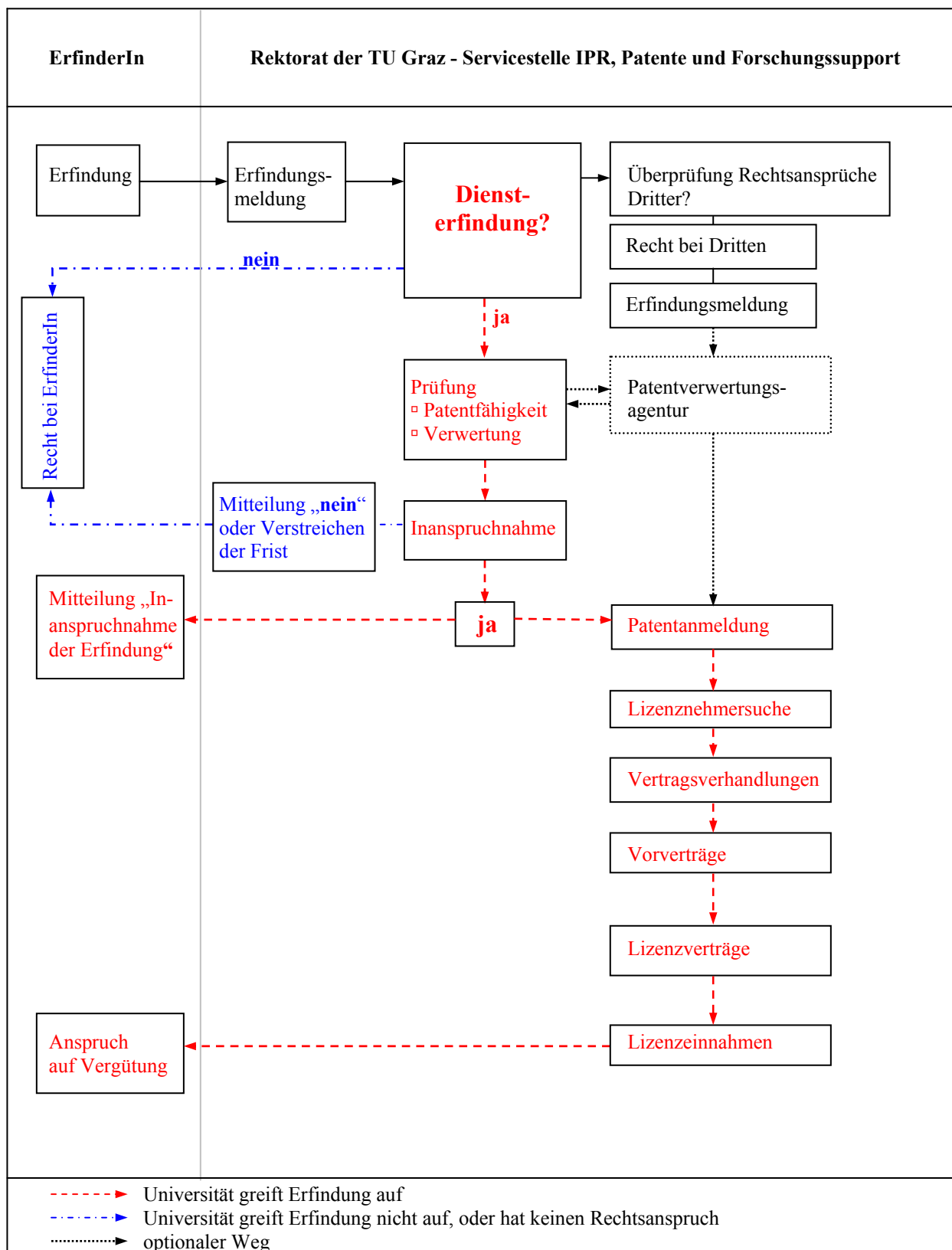


Abbildung 1: Ablaufschema Erfindungsmeldung